



Dr. Eckhart Schröter
Oberwalchen 39a
83301 Traunreut

Gmund, 28.4.2015 Kla

**Außenstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln mit E-Aufstiegshilfe
auf der Startfläche "E-Start Oberwalchen", 83301 Traunreut**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des
Antrags des Herrn Dr. Eckhart Schröter vom 17.05.2013 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern mit E-Aufstiegshilfe außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 903, 930 (Starts mit E-Aufstiegshilfe), Gemarkung Pierling.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet und gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2012 (veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 25 / 14.12.2012). Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Antragsteller und für von ihm benannte Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Starts und Landungen mit der E-Aufstiegshilfe für Hängegleiter und Gleitsegel.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten

ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten bestimmte Fläche ist mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An der Startstelle muss ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel (FBO) des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Abschnitt V (E-Aufstiegshilfe).
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Starts mit der E-Aufstiegshilfe dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
10. Bei Starts mit der E-Aufstiegshilfe haben die Piloten sicherzustellen, dass sich keine Hängegleiter und Gleitsegel im Landeanflug befinden.
11. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
12. Landungen haben mit abgestelltem E- Antrieb zu erfolgen.
13. Der Pilot muss in die Startart E-Aufstiegshilfe eingewiesen sein.
14. Ortschaften und Ansiedlungen sind bei Betrieb der E-Aufstiegshilfe weiträumig zu umfliegen.
15. Die Auflagen und Bedingungen der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern sind zu beachten (Amtsblatt Nr. 25/14.12.2012).

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der südlich der Start- und Landefläche angrenzende Waldbereich muss aus Gründen des Vogelschutzes im Zeitraum von März bis Juli mit mindestens 300 m über Grund überflogen werden.

2. Alle Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggelände Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

Begründung

Grundlage für die Erteilung von Außenstarterlaubnissen nach § 25 LuftVG für die E-Aufstiegshilfe ist die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern Nr. 25/ 14.12.2012).

Mit Datum des 17.05.2013 beantragte Herr Dr. Eckhart Schröter eine Außenstarterlaubnis für Hängegleiter mit E-Aufstiegshilfe. Die Untere Naturschutzbehörde Traunstein und die Stadt Traunreut wurde mit Datum des 4.6.2014 am Verfahren beteiligt. Die Regierung von Oberbayern wurde über das Antragsverfahren informiert. Mit Datum des 24.07.2014 teilte das Landratsamt Traunstein (Untere Naturschutzbehörde) mit, dass das Vorhaben bezüglich der Vegetation als unbedenklich einzustufen ist. Hinsichtlich des Vogelschutzes (insbesondere Greifvögel und Schwarzstorch) wurde jedoch die Erstellung eines Gutachtens zur artenschutzrechtlichen Prüfung gefordert. Der Antragsteller beauftragte das Planungsbüro Schuardt in Traunstein mit der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Das Gutachten wurde am 19.12.2014 abgeschlossen und der Unteren Naturschutzbehörde zur weiteren Beurteilung weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2015 teilte das Landratsamt Traunstein dem DHV abschließend mit, dass der Erlaubnis für Außenstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln (Startart E-Aufstiegshilfe) mit Auflagen zugestimmt wird.

Die Geländeeignung wurde mit Datum des 13.05.2013 durch den DHV anerkannten Geländesachverständigen Rudl Bürger überprüft. Die beantragte Fläche ist für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln (E-Aufstiegshilfe) geeignet.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

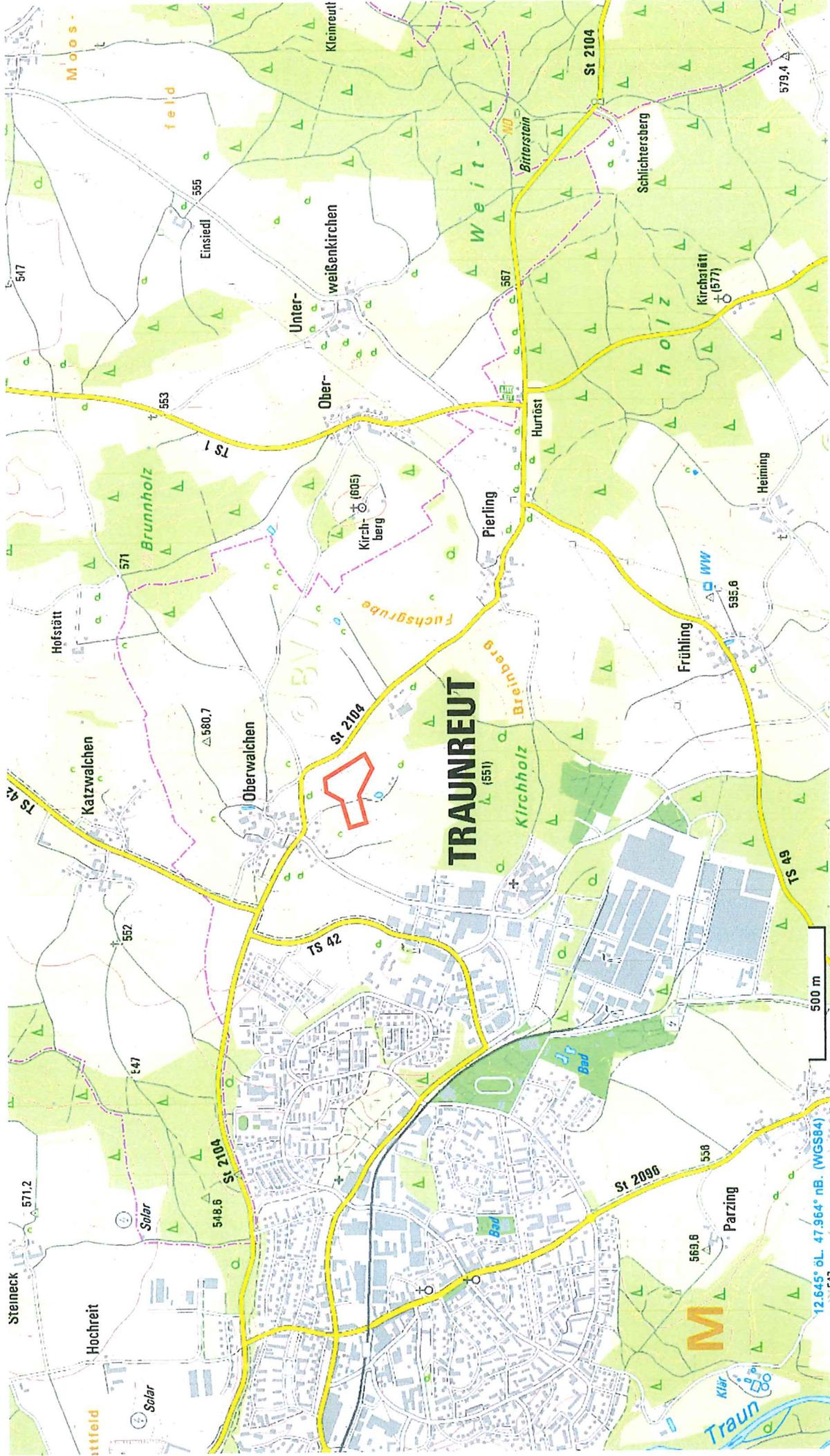
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

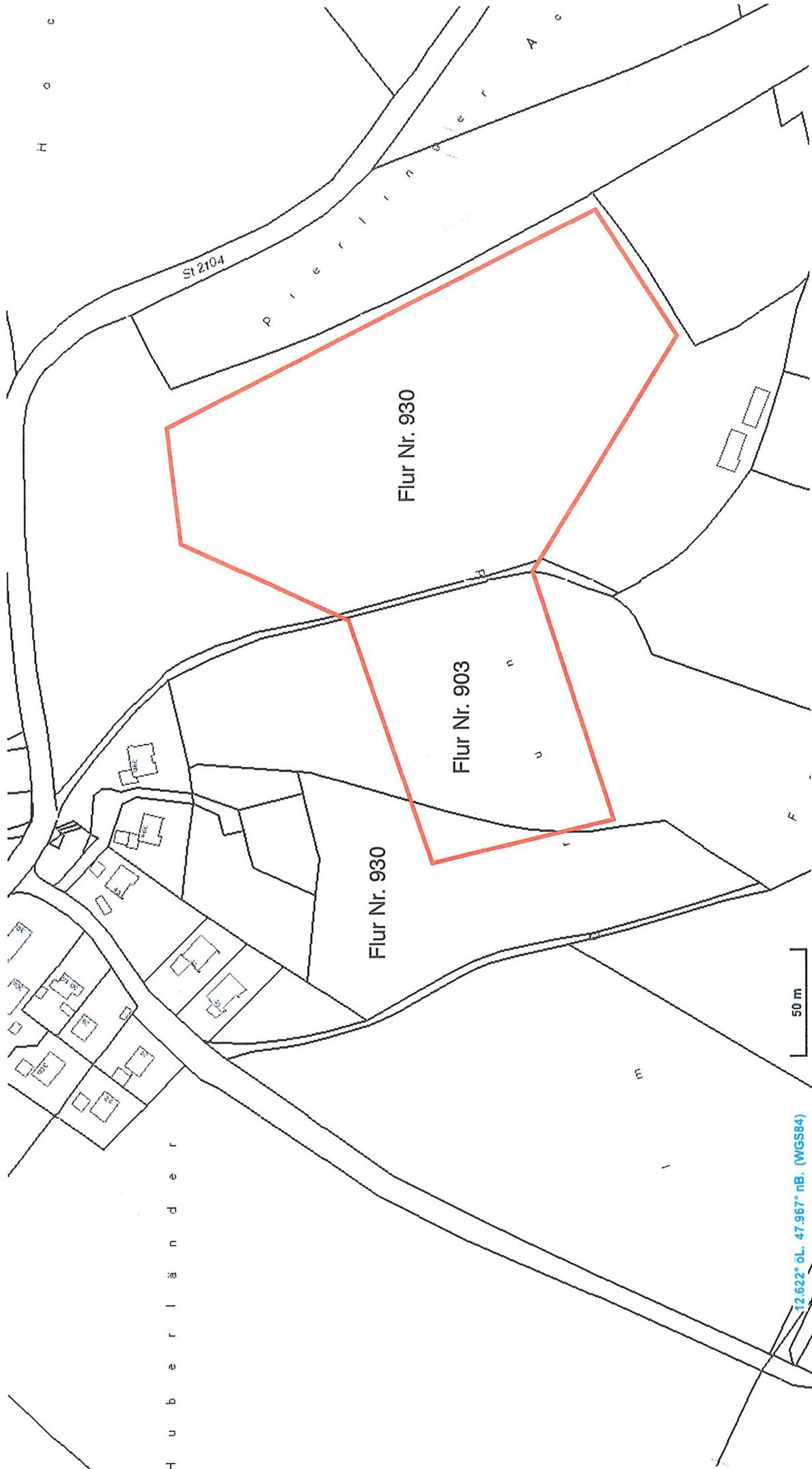
Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängeleitern und Gleitseilen
Topo



12.645° ö.L. 47.964° n.B. (WGS84)
© 10 | Topographische Karte 1:25 000 | Copyright Karten

Eckhart Schröder, Oberwalchen 39 a, 83301 Traunreut

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängeleitern und Gleitsegeln
Flur



Eckhart Schröter, Oberwalchen 39 a, 83301 Traunreut



Dr. Eckhart Schröter
Oberwalchen 39a
83301 Traunreut

Gmund, 16.07.2015

Außenstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln mit E-Aufstiegshilfe auf der Startfläche "E-Start Oberwalchen", 83301 Traunreut

Lieber Eckhart Schröter,

Deinem Wunsch nach Erteilung der Erlaubnis für das Gelände „E-Start Oberwalchen“ konnten wir entsprechen.

Die volle Gebühr für die Erlaubnis beträgt € 260,--. Für Dich als DHV-Mitglied ist sie auf € 195,-- ermäßigt, wenn Du Gästen das Fliegen gestattet. Wir bitten um kurze Info, wenn auf dem Gelände kein Gastflugbetrieb möglich ist.

Für die gem. § 25 LuftVG genehmigten Außenstart- und -landeflächen sind wir im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr für die Luftaufsicht gemäß §§ 31 c) Nr. 5, 29 Abs. 1 LuftVG zuständig.

Wir bitten Dich daher, uns einen „Beauftragten für Luftaufsicht“ für das neu zugelassene Gelände zu nennen und die Einwilligungserklärung unterschrieben an uns zurückzuschicken.

Für Rückfragen stehen wir Dir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. Mensing', written over a faint circular stamp or watermark.

Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Anlage:
Erlaubnisbescheid
Rechnung
Infoblatt zur Luftaufsicht
Einwilligungserklärung